

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1918

4 (1.4.1918)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 4

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

April 1918

Der Anzeigenspreis für den Raum
einer Zeile von 3876 mm beträgt
50 Pfa., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenthalb nach
Uebereinkunft festgesetzt.

5. Jahrgang

Inhalt: Warum zeichne ich zur 8. Kriegsanleihe? 2. Karlsruhe. Bargeldloser Zahlungsverkehr. 4. Rentenzulagen. 6. Mannheim. Waldbüren. Offenburg. Zur 8. Kriegsanleihe. Familienunterstützung in Baden. Familienunterstützungen betreffend. Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Die Beamtenzulage in Württemberg. Aus der Justizkommission der 2. Kammer. Zur kommunalen Finanzfrage. Die Arbeit des Landtages und der Verband der mittleren Städte Badens. Russische Größenverhältnisse. 7. Die Grundbuchfrage. Erholungsheim. Feuerversicherung. Verbandsentwicklung. Personal-Nachrichten. 8. Gemeindebeamtenfürsorge. Bezirksverein Mannheim. Bezirksverein Durlach. 10. Briefkasten.

Warum zeichne ich zur 8. Kriegsanleihe?

(10 Antworten auf eine Frage.)

Ich zeichne

- 1) weil die Geldanlage in Kriegsanleihe — Reichspapieren — die sicherste und bestverzinsliche Anlage ist und bleiben wird;

(Wenn dies nicht der Fall wäre, würden die Kassen, Banken und Großkapitalisten nicht so hohe Summen zeichnen);

- 2) weil ich die vom Reich gewährten Vergünstigungen (Kursgewinn, 5 Prozent Zins und halbjährl. Zinszahlung) selbst genießen, das Geschäft also selbst machen und dies nicht den Kassen und Banken überlassen möchte;

- 3) weil ich mir mit einem Kriegsanleihpapier ein leicht flüssig zu machendes Geldmittel verschaffe, über das ich zu jeder Zeit (durch Verkauf, Verpfändung oder Eingabe als Bargeld) verfügen kann, an eine Kündigung also nicht gebunden bin.

(Bei Spareinlagen muß ich die von der Kasse verlangte Kündigungsfrist einhalten);

- 4) weil ich — beispielsweise bei einer Zeichnung von 3000 M. auf 1. April 1918 —

a) nur 2902,50 M. zu zahlen oder an meiner Einlage abzuschreiben habe und doch eine Kapitalforderung an das Reich mit 3000 M. besitze,

(3000 M. — 60 M. Kursgewinn und 37 M. 50 S. Zins = 2902 M. 50 S.);

b) 5 Prozent aus dieser Summe — also 30 M. jährlich mehr als aus meiner nur zu 4 Prozent verzinslichen Einlage erhalte und

c) den Zins halbjährlich bekomme, für Einlagen aber erst am Jahreschluß;

- 5) weil bei den weit über 20 Milliarden betragenden nur zur 3/4 Prozent und 4 Prozent verzinslichen Kasseneinlagen im Reiche die sichere

5-prozentige Kriegsanleihe immer eine gesuchte Ware sein und bleiben wird;

- 6) weil der Besitz von Kriegsanleihpapieren mit mancherlei Vorteilen und Vergünstigungen verknüpft ist, die gewissermaßen den Dank des Reiches den Besitzern gegenüber darstellen und die nach dem Kriege wohl noch weiter ausgebaut werden.

(Benützung der Papiere als Zahlungsmittel im Nennwert — 100 M. —, besondere Berücksichtigung bei militärischen Verkäufen und Versteigerungen der gewaltigen Mengen an Fahrzeugen, Pferden, Geschirre, Feldbahngerät, Motorlokomotiven, Futtermittel, landw. Maschinen, Geräte, Werkzeug, Eisen, Stahl, Metalle, Holz, Baumaterial, Webstoffe und Rohstoffe aller Art. Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, werden bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt. Die Anrechnung erfolgt zum vollen Nennwerte);

- 7) weil mir genau bekannt ist, daß die durch Kriegsanleihe beschafften Mittel im Lande bleiben, hier in erheblichen Summen bis in die kleinsten Dörfer des Reiches hinauswandern

(Familienunterstützungen, hohe Preise für Bedarfsartikel des Heeres u. dgl.),

hier befruchtend wirken und dazu beitragen, daß trotz der gewaltigen Ereignisse und Verschiebungen wesentliche Störungen im Wirtschaftsleben der Gemeinden, Städte und Staaten vermieden werden;

- 8) weil ich es als ein Verbrechen, als einen Verrat am Vaterlande und besonders den Millionen nicht mit Glücksgütern ausgestatteten Kriegern gegenüber ansehen müßte, wenn ich als der Glücklichere meine Hilfe in dem Augenblick versagen würde, in dem sie draußen — allen Gefahren trotzend — im harten Kampfe ihr Leben zum Schutze unseres Vaterlandes einsetzen;

- 9) weil ich also nicht zu der „Sorte“ zählen möchte, auf die man nach dem Kriege mit Fingern deu-

ten und sagen wird: „Das ist auch einer von denen, die ihr Vaterland in schwerer Stunde im Stiche gelassen haben“ und

- 10) weil eine innere Stimme, mein Pflichtgefühl mir gebietet, nach Kräften beizusteuern, um die 8. Kriegsanleihe zu einem „**Arönungswert**“ für die gewaltigen Leistungen und Er-rungenschaften zu gestalten, die wir auf mili-tärischem wie auf wirtschaftlichem Gebiete zum Segen unseres großen deutschen Vaterlandes zu verzeichnen haben.

Was habe ich vom Verband?

„Nichts, rein garnichts habe ich vom Verband. Ich trete aus.“ So erwiderte mir dieser Tage ein Beamter, als ich mit ihm über seine Einziehung sprach. „Ja, Sie haben aber doch schon etwas von ihm gehabt.“ Dies und jenes zählte ich ihm auf. Er konnte nicht bestreiten, daß der Verband eine Menge von Arbeit geleistet habe, und daß diese Arbeit dem Berufe zugute gekommen sei. Als ich ihm diese Erkenntnis mühevoll abgerungen hatte, wurde mein Stubenkamerad ganz kleinlaut. „Ich will zu-geben“, meinte er, „daß der Verband eine Reihe von Leistungen aufzuweisen hat, die gut und nützlich für unseren Stand sind, aber die haben auch die Mitge-nossen, die nicht dem Verband angehören, und jetzt (solange ich Soldat bin) muß er mir überhaupt nichts!“

Es war nicht schwer, diese Irrtümer aufzu-deden. Zudem unterstützt mich ein anderer Kame-rad sehr wirkungsvoll. Ich wußte nicht, welchem Beruf und welchem Verband dieser Kamerad ange-hörte, aber ich merkte schon an seinen ersten Sätzen, daß er in den Fragen der Berufsorganisationen bewandert sei. Gemeinsam gingen wir nun auf die eigenartige Auffassung über, das Wesen und die Be-deutung einer Berufsorganisation ein. Die Leser dieser Zeitschrift mögen entschuldigen, wenn ich zu-nächst ein hartes Wort spreche. Daß ein Verbands-mitglied während seiner Dienstzeit keinen Beitrag bezahlen will, zeugt von einer grundsätzlich falschen Auffassung über die Lebensbedingungen einer Be-rufsorganisation, ganz eigenartig und berufsfremd mutet einen das bei einem Beamten an, der sein Gehalt weiter bezieht und der Teuerungszulagen bekommt. Unwillkürlich muß man dabei an das ge-flügelte Wort denken: Der Mohr hat seine Schul-digkeit getan, der Mohr kann gehen. Der Verband setzt alle seine Kräfte ein, um die wirtschaftlichen Ver-hältnisse der Berufsgenossen so zu gestalten, daß sie ein menschenwürdiges Dasein bekommen, daß mit fortschreitender Teuerung entsprechende Zulagen be-

zahlt werden. Das Mitglied X. nimmt diese Er-rungenschaften an und fragt dann: Was habe ich vom Verband? Das ist keine Undankbarkeit, das ist eine Unverschämtheit. Im bürgerlichen Leben läßt man jemand, der so spricht, links liegen, man ver-kehrt nicht mehr mit ihm. Mit dem Beamten, der derart denkt, müssen aber die Berufsgenossen dienst-lich verkehren und das berechtigt sie, einem so be-fremdlich denkenden Amtskollegen auseinanderzu-legen, daß seine Denk- und Handlungsweise sehr un-kollegial ist. Die richtige Auffassung von dem Wesen und der Bedeutung einer Berufsorganisation ist: Bevor sie etwas leisten kann, muß sie Geld haben. Erst wenn sie über die für ihre Zwecke nötigen Gel-der verfügt, kann sie ihren Mitgliedern nützlich sein.

Geben und Nehmen, Leistung und Gegenleistung sind unzertrennlich miteinander verbunden. Gewiß kann man die Gegenleistungen nicht haarscharf ab-messen, der eine erhält mehr, der andere weniger, ganz nach den jeweiligen Verhältnissen. Wer aber heute glaubt, ohne den Verband auskommen zu können, kann schon morgen Bedarf nach seinen Ein-richtungen und seinen Hilfeleistungen haben. Nur unmögliches darf man nicht verlangen: Dem Ver-bandsvorstand dürfen keine ungeseglichen oder un-fittlichen Handlungen zugemutet werden, dem Schriftleiter nicht Dinge, die er nicht verantworten kann. (Sein Platz ist (wie schon treffend bemerkt wurde) im Geschäftszimmer, nicht im Gefängnis.)

Es jedem recht zu machen, ist eine Kunst, die noch niemand beherrscht. Glaubte ein Mitglied, ei-nen Anspruch auf die Erfüllung seiner Wünsche zu haben, so soll es an die richtige Stelle gehen. Vor-her soll es sich aber genau überlegen: Was will ich, was darf ich verlangen und wie soll ich es verlan-gen. Selbstverständlich sind die Grenzen des Mög-lichen zu beachten und Anstand und Würde zu wah-ren: Mit dem Hut in der Hand kommt man durchs ganze Land. Die Geschäftsleitung und die Schrift-leitung hat stets das Ganze im Auge zu behalten und beide müssen mit weitem Gesichtsfeld arbeiten: Nicht aus dem Tag und für den Tag, sondern Dauerarbeit sollen sie leisten. Sie müssen das Für und Wider einer Sache abwägen, bevor sie handelnd eingreifen. Denn auch für sie gilt: Zuvor getan, hernach bedacht, hat manchen schon in groß' Leid gebracht. Es gibt kaum etwas Schlimmeres, als sich seiner Verantwor-tung nicht bewußt zu sein. Das andere aber: Je-mand etwas zuzumuten, das er nicht verantworten kann, ist ein ebenso großes Unrecht.

Das will aber keineswegs besagen, daß nur die

Leitung denkt und lenkt und das Mitglied zu allem ja und amen zu sagen hat. Rechte und Pflichten sind gewöhnlich durch die Verbandsatzungen umschrieben. Daran und an den üblichen guten Sitten haben sich beide Teile zu halten. Es soll zwischen ihnen ein Vertrauensverhältnis bestehen, und strittige Dinge in kollegialem Sinne erledigt werden. Wer sich benachteiligt oder falsch behandelt glaubt, soll dies nicht überall herumzählen und auf die Leitung und den ganzen Verband schimpfen, sondern am dafür geeigneten Platz für die Abstellung des vermeintlich Falschen sorgen oder eintreten. Wer krank ist, geht zum Arzt und wenn er von ihm nicht richtig behandelt zu sein glaubt, so muß er ihm das sagen, nicht einem, der von der Heilkunst nichts versteht. Um das richtige Heilmittel angeben zu können, muß der Arzt den Krankheitszustand genau kennen. Das ist im Berufsleben nicht anders.

Eine Berufsorganisation kann die tätige Mitarbeit ihrer Mitglieder in keiner Weise entbehren. In einem gesunden Organismus arbeiten alle Teile zweckmäßig in- und miteinander, arbeiten sie gegeneinander, oder setzen einzelne aus, dann entstehen Mängel und Gebrechen. Tätige Mitarbeit innerhalb einer Berufsorganisation heißt, an dem Bau der Organisation, an ihrem Aufbau zu etnem tebensvollen, wirkungsvollen Ganzen mitarbeiten. Auch gelegentlich einmal persönliche Interessen zurücktreten zu lassen und sich in Berufssachen in den Rahmen zweckmäßig einzufügen. Für die verhältnismäßig kleinen Opfer oder Einschränkungen erhalten die Mitglieder bedeutend mehr als sie hingegeben haben. In persönlichen Unterredungen habe ich häufig feststellen können, daß die Verbandszugehörigen sich nicht recht klar gemacht haben, was ihnen der Verband ist und was er ihnen sein könnte, wenn sie den Verbandsvorgängen mit mehr Verständnis folgen würden. Wenn man sich dann um den Verband kümmert, wenn er helfen soll, wenn man in eine heikle Sache hineingeraten ist, dann wird man von den Kundigen leicht beschämt.

Vor allem ist das Verbandsblatt gut zu beachten. Wer die Beamtenfachpresse regelmäßig durchsieht, muß unbedingt (von Ausnahmen abgesehen) den Eindruck gewinnen, daß sie etwas bietet: Sowohl an sachlichen wie auch an allgemein volkswirtschaftlichen und technischen Artikeln. Wer regelmäßig die Verbandszeitschrift liest und sie sammelt, kann für seinen Beruf und seine allgemeine Bildung schon mehr gewinnen, als der Jahresbeitrag ausmacht. Ich habe diese Zeitschrift daraufhin oft nach-

gesehen und dabei gefunden, daß schon eine einzelne Nummer eine Menge von wertvollen Erkenntnissen, Anregungen und verwendbaren Auskünften enthält. Man muß eben auch das Lesen erlernt haben. Auch das, was dem oder jenem nicht gefällt, was der oder jener nicht verstanden hat, ist deshalb nicht unnütz geschrieben worden. Der Widerspruch reizt zum Nachdenken, manch einer fängt an, über diese Sache nachzudenken und lernt so, die Berufsfragen, die allgemeinen wirtschaftlichen Fragen anders anzusehen. Er bildet sich so ein eigenes Urteil, mit dem er sich getrost an den Mann wagen darf. Das Sammeln der Zeitschrift und das zweckmäßige Aufheben hat den großen Vorteil, daß man jederzeit die Ausführungen nachlesen kann, die einem nicht zugekehrt haben oder die man nicht richtig bewertet hat. Durch solche Vergleiche kann man sehr viel lernen. Der Vergleich schult, bildet, nützt. Die kommenden Ausführungen werden besser verstanden und zutreffender eingeschätzt und die früheren mit anderen Augen angesehen.

Ein ganz trauriges Kapitel ist die verschmitzte Antwort: Alles das, was der Verband geleistet hat, kommt auch mir zugut, wenn ich nicht darin bin. Manche sagen das nicht so frei heraus, aber sie denken und handeln nach dieser widerlichen Redensart. Sie gehören zwar nicht zu den Besseren, aber sie schämen sich wenigstens, offen zu sagen, weß' Geistes Kind sie sind. Diese Scham ist ein Bekenntnis für ihr verfehltes Denken und Handeln. Verwerflich ist die offene wie geheime Art, andere bluten zu lassen und davon Vorteile zu ziehen. Schmaroher können nicht geachtet werden. Anders ist es mit denen, die aus sachlichen Erwägungen heraus zu einer Ablehnung kommen. Aber hier muß man wohl beachten, daß nicht mit dem Schein der Sachlichkeit die innere Verlogenheit verdeckt wird. Jede Ueberzeugung verdient Achtung, auch wenn man sie nicht teilt. Mit Ueberzeugungen läßt sich rechten, gegen eine Unwahrhaftigkeit kämpft man vergebens. Wer nicht will, an dem prallen alle Beweisgründe ab. Umgekehrt gilt das Wort: Wer will, ist leicht zu überzeugen. Die Verbandspolitik muß daher auf die Bildung eines Willens bedacht sein, das berufsfreundlich und berufsfördernd wirkt.

2. Sparkassenwesen.

Karlsruhe. Das Ministerium des Innern hat schon vor längerer Zeit den Sparkassen nahegelegt, mit Rücksicht auf den nach dem Kriege zu erwartenden Mangel an Kleinwohnungen nach Möglichkeit Mittel zur Beleihung von Kleinwoh-

nungsbauten bereitzustellen. Dabei wurde die Beleihungsgrenze allgemein auf 70 v. H. und bei Darlehen an Bauvereinigungen bis zu 75 v. H. des Schätzwertes, jedoch unter der Voraussetzung für zulässig erklärt, daß die zu beleihenden Bauten dem Wohnungsbedürfnis der minderbemittelten Bevölkerung dienen, und daß eine regelmäßige Tilgung von mindestens 1 1/2 v. H. zuzüglich der durch die Abzahlungen wegfallenden Zinsen, bedungen wird. Eine Reihe von Sparkassen hat dieser Anregung bereits entsprochen.

Bargeldloser Zahlungsverkehr.

In der 21. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer führte Abg. Rehm (lib.) aus:

Die Sparkasse Emmendingen hat es seit Einführung des Scheck- u. Giroverkehrs als einen großen Mißstand empfunden, daß weder das Gr. Finanzamt noch die Steuereinnahmehereitroy mehrfachen Auffordern ein Girokonto führen. Die bisherige Einlieferung von auf die Sparkasse eingelieferten Schecks, bei welchen der Gegenwert auf das Postscheckkonto des Gr. Finanzamts überwiesen werden muß, ist für die Sparkasse auf die Dauer undurchführbar und diese Art der Zahlung für die Sparkasse kein bargeldloser Verkehr, sondern lediglich ein Bargeldverkehr unter veränderten Verhältnissen. Bei diesem Verkehr ist die Sparkasse genötigt, entweder einen entsprechenden Kassenvorrat vorliegen zu lassen, um Scheck- und Giroaufträge in bar einzulösen, oder sie muß, um Ueberweisungen vornehmen zu können, beim Postscheckamt größere Guthaben liegen haben. Diese Guthaben beim Postscheckamt werden aber nicht verzinst, sind also auch totes Kapital. Da die Sparkasse alle eingehenden Gelder sofort mit 4 Prozent verzinst, bedeutet das für die Kasse einen Zinsausfall. Diesen Uebelständen wäre mit der Eröffnung eines Girokontos für die betreffenden Staatsstellen sofort abzuhelfen, und die Staatskasse würde anstatt keiner Zinsen 4 Prozent erhalten. Das wäre dann ein wirklich bargeldloser Verkehr, auf den die Bürgermeisterämter so oft von den verschiedenen Staatsstellen hingewiesen werden. Der Staat sollte meines Erachtens hier mit gutem Beispiel vorangehen, aber mir scheint, daß für viele Staatsstellen der Scheck- und Giroverkehr noch spanische Dörfer sind.

Unangenehm wird es auch empfunden, daß viele Staatsstellen das Notgeld, das ja die meisten Städte eingeführt haben, nicht annehmen. So wie die Verhältnisse in unserer Stadt liegen, so wird es wahrscheinlich bei anderen Städten auch sein, und ich möchte das Finanzministerium bitten, dafür zu sorgen, daß diesem Uebelstande abgeholfen wird. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

4. Versicherungswesen.

Rentenzulagen.

1) Rentenzulagen in der Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung.

Auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung vom 3. Januar 1918 ist

in den Tageszeitungen schon mehrfach hingewiesen worden. Trotzdem empfiehlt es sich, auf den wesentlichen Inhalt dieser Verordnung im Zusammenhang mit den Ausführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 5. Januar 1918 nochmals kurz hinzuweisen.

Die Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn sie sich im Inland aufhalten, für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 1918 eine monatliche, im Voraus zahlbare Zulage zu der Rente. Die Zulage beträgt für Invaliden- oder Krankenrentner monatlich 8 M., für Witwen- oder Witwerrentner monatlich 4 M. Zahlung erfolgt ohne besonderen Bescheid der Versicherungsanstalt durch die Postanstalt, welche die Rente auszahlt. Die Rentenempfänger haben lediglich neben der üblichen Rentenquittung eine weitere Quittung vorzulegen. Der Vordruck zu letzterer ist ebenfalls beim Bürgermeisteramt oder bei der Polizeiwache zu beschaffen. Es ist zu beachten, daß für jede Monatszulage eine besondere Quittung notwendig ist, auch wenn die Zulage für mehrere Monate zugleich bezahlt wird. Die Bürgermeisterämter und sonstigen Stellen, die zur Beglaubigung der Quittungen zuständig sind, haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß auf den Zulagequittungen die gleiche Nummer der Versicherungsanstalt angegeben ist, wie in der Rentenquittung bzw. im Rentenbescheid. Die Zahl in der linken oberen Ecke der Rentenzeichen bedeutet jeweils die Nummer der Versicherungsanstalt, welche die Rente feststellt hat. (Eine Zusammenstellung der Landesversicherungsanstalten mit ihrer Nummernbezeichnung findet sich übrigens auf Seite 111 in Groll, Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung; Verlag G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe).

Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate des Rentenbezugs gewährt. Wenn also z. B. eine Rente erst mit dem 15. 2. 1918 beginnt, dann ist die Zulage erst vom 1. März 1918 an zu zahlen. Fällt eine Rente weg, oder ruht der Anspruch, so entfällt natürlich auch die Zulage. Nicht abgehobene Zulagen werden nur bis 30. 6. 1919 nachbezahlt. Beachtenswert ist, daß die Zulage dem Rentenempfänger im vollen Betrag zusteht, auch wenn er nur einen Bruchteil der Rente erhält. Dies kann praktisch werden, wenn ein Rentenempfänger — etwa durch Krankenhauspflege — öffentlich unterstützt wird und der betr. Armenrat die halbe Rente bezieht (§§ 1506 Abs. 1, 1531 RVD). In diesem Falle erhält der Rentner neben der 2. Hälfte der Rente die ganze Zulage. Den in § 120 Abs. 2 Satz 2, § 1276 Abs. 1 Satz 2, §§ 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 RVD. bezeichneten Gemeinden, Armenverbänden, Versicherungsträgern usw. wird die Zulage nicht gewährt. Würde z. B. einem Armenverband gem. §§ 1506 Abs. 2, 1531 RVD. die ganze Invalidenrente eines Versicherten i. h. erwiesen, der auf Kosten des Armenverbandes in einer Irrenanstalt verpflegt wird, so kommt überhaupt keine Zulage zur Auszahlung. Wird dagegen die Rente von einem Dritten zufolge privatrechtlicher Vollmacht des Rentenempfängers erhoben, so wird die Zulage bezahlt.

Bei Verjagung der Zulage ist Berufung nicht zulässig, dagegen Beschwerde an die Aufsichtsbe-

hörde des Versicherungsträgers (in Baden das Landesversicherungsamt).

B) Zulagen in der Unfallversicherung.

In Fortsetzung der Fürsorgemaßnahmen für die aus der Arbeiterversicherung Rentenberechtigten hat der Bundesrat weiter bestimmt, daß und unter welchen Bedingungen auch in der Unfallversicherung Zulagen zu gewähren sind. Die diesbezügliche Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Januar 1918 (Ausführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 24. 1. 1918) tritt ebenfalls mit dem 1. Februar 1918 in Kraft. Die Zulage beträgt monatlich 8 M. und wird ebenfalls bis 31. 12. 1918 bezahlt.

Während nach der Bundesratsverordnung vom 3. 1. 1918 bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Zulage an Invaliden- und Witwenrentenempfänger ohne besonderen Bescheid und Anweisung der Versicherungsanstalt durch die Post ausbezahlt wird, ist für die Zulage in der Unfallversicherung ein Bescheid der Berufsgenossenschaft nötig. Der Bescheid wird nur auf Antrag des Unfallverletzten erlassen. Voraussetzung für die Bewilligung ist, daß der Verletzte eine Unfallrente von mindestens sechs und sechszig-zweidrittel Proz. der Vollrente bezieht, daß er sich im Inland aufhält und daß er bedürftig ist, d. h. es dürfen keine „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.“ Der Antrag ist an ein Versicherungsamt oder an den Versicherungsträger direkt zu richten. Um dem letzteren die Arbeit möglichst zu erleichtern und dadurch im eigenen Interesse des Versicherten tunlichste Beschleunigung zu bewirken, sind die erforderlichen Angaben genau zu machen. Es ist der die Rente zahlende Versicherungsträger anzugeben. Der Nachweis der Bedürftigkeit kann durch Bescheinigung des Gemeinderats über Einkommen des Verletzten — neben der Unfallrente —, über Zahl und Alter derjenigen Familienmitglieder, die von dem Einkommen ernährt werden müssen, erbracht werden.

Der Versicherungsträger erteilt auf den Antrag schriftlichen Bescheid. Bei Abweisung sind die Gründe anzugeben. Der Bescheid kann vom Antragsteller binnen einem Monat nach Zustellung durch Einspruch an das vom Versicherungsträger zu bezeichnende zuständige Oberversicherungsamt angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig.

Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate und nur für 3 Monate vom Ersten des Monats der Antragstellung zurückgerechnet, frühestens jedoch vom 1. Februar 1918 an gewährt. Wird beispielsweise der Antrag am 10. Juli 1918 gestellt, so kann die Zulage vom 1. April 1918 ab bewilligt werden.

Für Hinterbliebene werden Rentenzulagen in der Unfallversicherung nicht gewährt.

C) Allgemeines.

Es ist wohl kaum zu bestreiten, daß die während des Krieges eingetretene Entwertung des Geldes und die damit stetig verteuerte Lebenshaltung die Rentenempfänger größtenteils in harte Bedrängnis gebracht hat. Zunächst wurde nun auch im Frühjahr 1917 der Versuch unternommen, den nothleidenden Rentenempfängern durch Zuschüsse aus der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege be-

zu springen. Nachdem sich diese Maßnahme aber als nicht hinreichend erwiesen hatte, kam im Oktober 1917 eine Entschliebung des Reichstags zustande, wonach für alle Rentenempfänger eine erweiterte Fürsorge aus Mitteln des Kriegsfonds für 1917 und 1918 getroffen werden sollte. Wenn diese weitgehenden Wünsche wegen Mangel an Geldmitteln und aus verwaltungstechnischen Gründen auch nicht alle erfüllbar waren, so kommen die Bundesratsverordnungen vom 3. 1. 18 und 17. 1. 18 diesen Anregungen doch entgegen. Aus verschiedenen Gründen war es notwendig, die Zulagen zunächst lediglich für die Zeit vom 1. 2. 18 bis 31. 12. 18 zu gewähren. Naturgemäß mußten diejenigen Personen am meisten unter der Teuerung leiden, die durch Einbuße ihrer Erwerbsfähigkeit verhindert waren, nebenbei noch einem lohnenden Erwerb nachzugehen. Es sollten daher in erster Linie die Invaliden-, Kranken-, Witwen- und Witwerrentner, sowie die zu mehr als zwei Drittel in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Unfallverletzten bedacht werden. Eine Berücksichtigung der Alters- und besonders der Waisenrentenempfänger war — offenbar wegen des großen Aufwandes — nicht möglich. Diese Personengruppe müssen einstweilen, noch im Falle der Bedürftigkeit auf die gemeindliche Kriegswohlfahrtspflege verwiesen werden. Die Gemeinden können sich entsprechend den geltenden Grundsätzen Ertrag verschaffen. Es wird noch eine ungelöste Frage sein, wie die Regelung für die Zeit nach dem 31. 12. 1918 werden wird, inwieweit die bisherigen Zulagen in irgend einer Form beibehalten oder zu Gunsten weiterer Kreise ausgebaut werden können. Gesetzliche Bestimmungen über Beschaffung der Deckungsmittel hierzu würden damit Hand in Hand zu gehen haben.

Da die Teuerung durch den Krieg verursacht und der Aufwand für die bereits beschlossenen Zulagen deshalb von der Allgemeinheit getragen und nicht einem Teile des Volkes zur Last fallen sollte, schlägt jene Reichstagsentschliebung vom Oktober 1917 die Deckung aus Mitteln des Kriegsfonds vor. In den auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. 8. 1914 erlassenen Verordnungen vom 3. und 17. 1. 1918 wurde über bestimmt, daß die Träger der Invaliden- und Hinterbliebenen- bzw. der Unfallversicherung die Zulagen aus ihren Mitteln zu bestreiten haben.

In der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden die Zulagen für 1. 2. 18 bis 31. 12. 18 vom Reich (Postkasse) voranschüsslich bestritten und durch die Versicherungsträger von 1919 bis 1928 zu jährlich ein Behntel erstattet. Es handelt sich dabei um einen Gesamtaufwand von rund 100 Millionen Mark. Da die Versicherungsanstalten wohl keine Zinsen dafür zu vergüten haben, so darf man die Belastung der Reichskasse durch 5 Proz. Zinsverlust in dem zehnjährigen Zeitraum der Rückstattung auf 25 Millionen Mark veranschlagen.

Die in der Unfallversicherung gewährten Zulagen sind dagegen von den Berufsgenossenschaften im Jahre 1919 alsbald zu erstatten (3 Monate Frist). In Ausnahmefällen kann die Frist auf höchstens 10 Jahre erstreckt werden.

Immerhin bringen die Zulagen für die beteiligten Versicherungsträger erhebliche Mehrlasten, für die sie bisher kein Kapital angesammelt haben und deshalb auf weitere Erhöhung der Beiträge angewiesen sein werden. Die Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften haben nun auch kürzlich auf einer Tagung in Leipzig eine Entschliebung gefaßt, die die Deckung des Aufwands für Beihilfen an Rentenempfänger der Arbeiterversicherung aus Reichsmitteln verlangt. M.

6. Sonstiges.

Mannheim. Das Vermögen der Stadt Mannheim wird in dem Rechenschaftsbericht für 1917 nach Abzug von Schulden im Betrage von 106 Millionen auf 55 281 720 M. berechnet.

Waldbrunn. Hier wurde unter der Firma „Holzwarenfabrik Waldbrunn“ eine Gesellschaft m. b. H. gegründet mit einem Stammkapital von rund 120 000 M. das bereits, in festen Händen untergebracht ist. Zweck des Unternehmens ist zunächst die Errichtung eines Sägereibetriebes größeren Umfangs, später soll sich daran eine Holzwarenfabrik angliedern. Die Gemeinde hat den Bauplay gestellt. Sie beteiligt sich auch finanziell an dem Unternehmen.

Offenburg. Der Stadtrat hat beschlossen, von der Befugnis des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917, wonach der Lieferer von elektrischer Arbeit berechtigt ist, einen entsprechenden Zuschlag zu der durch die Kohlensteuer verursachten Erhöhung der Herstellungs-, Betriebs- oder Bezugskosten zu verlangen, Gebrauch zu machen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1918 ab tritt zufolge dieses Beschlusses eine Erhöhung des Preises für Bezug elektrischer Energie von 1 Pfg., von 46 auf 47 Pfg. pro Kilowattstunde für Lichtstrom, von 22 auf 23 Pfg. pro Kilowattstunden für Kraftstrom ein.

Die Arbeiten des Jahresabchlusses stellen auch in diesem Jahre wieder wie in den vorangegangenen Kriegsjahren an die Arbeitskraft der damit betrauten Beamten allzu hohe Anforderungen. Eine Entlastung ist nun vom 1. 1. 18 ab dadurch herbeigeführt worden, daß die Klassen- und Rechnungsgebahrung, soweit sie sich auf das Gebiet der Ernährungsfürsorge bezieht, von der Stadtkasse völlig abgetrennt und dafür eine besondere Einrichtung getroffen wurde. Diese ist der bei dem Kommunalverband Offenburg Land bestehenden Einrichtung nachgebildet und bedient sich der städtischen Sparkasse als Vermittlungsstelle. Alle Eingänge werden nicht mehr an die Stadtkasse, sondern an die Sparkasse einbezahlt, diese wiederum vollzieht aus den bezüglichen Eingängen und, soweit diese nicht zuweisen, aus gewährten Krediten die aus der Ernährungsfürsorge sich ergebenden Zahlungen. Das ganze große Geschäft wickelt sich mit Ausnahme der kleineren Auslagen für Frachten, Porto usw. in völlig bargeldlosem Verkehr ab. Die fragl. Nebenstelle der Stadtkasse, welche z. B. von drei jüngeren Kaufleuten besorgt wird, erhält tägliche Auszüge über die bei der Sparkasse eingetretenen Geschäftsvorfälle und vollzieht auf Grundlage dieser die Buchführung, die nach dem System der amerikanischen Methode eingerichtet ist.

Zur 8. Kriegsanleihe

hat das Finanzministerium wie zu den bisherigen Anleihen die Staatsschuldenverwaltung und die Eisenbahnhauptkasse ermächtigt, den Beamten und Arbeitern der Staatsverwaltung und den Lehrern, deren Bezüge aus Staatsklassen fließen, die Beteiligung an den Zeichnungen zu erleichtern. Durch Gehaltsabzüge sollen die gezeichneten Beträge bis Ende September 1921, und bei Beamten, die bis dahin noch an den früheren Kriegsanleihen abzuzahlen haben, bis Ende März 1923 getilgt sein.

Familienunterstützung in Baden.

Von Beginn des Krieges an bis 1. Oktober 1917 wurden in Baden an Familienunterstützungen 219 098 543 M. ausbezahlt, wovon auf Mindestunterstützungen 173 057 844 M. und auf Mehrleistungen 46 040 699 M. entfielen. An dem Betrage der Mindestbeträge hat das Reich bisher den Betrag von 28 479 000 M. erjezt. Weitere 9 493 000 M. wurden im Januar zurückerstattet.

Familienunterstützungen betreffend.

Es bestanden Zweifel darüber, ob Kosten nach dem Gesetz vom 11. 8. 1902 „Erziehung nicht vollsinniger Kinder betr.“ als Aufwendungen im Sinne von Ziffer 11 des Erlasses Gr. Ministeriums des Innern vom 2. 7. 17. Nr. 32 144 anzusehen sind.

Das Bezirksamt Kz. erstattete daher nachstehenden Bericht:

Unter „Fürsorgeerziehung“ im Sinne von Ziffer 11 des Erlasses vom 2. Juli 1917 Nr. 32144 wird im Regelfall die Zwangserziehung zu verstehen sein. Man wird aber, wenn man das Gesetz über Zwangserziehung mit jenen vom 11. 8. 1902 über Erziehung nicht vollsinniger Kinder nach Wesen und Zweck vergleicht, zu der Annahme gelangen können, daß auch das letztere Gesetz nichts anderes als eine „Fürsorgeerziehung“ zum Gegenstande hat. Auch hier werden die Kosten, wenn Zahlung nicht aus dem Ertrag des Vermögens des Kindes oder von unterhaltspflichtigen Verwandten geleistet werden kann, aus öffentlichen Mitteln (Gemeinde, Kreis, Staat) bestritten. Nicht der Armenverband — wie bei der Zwangserziehung — ist hilfsweise pflichtig, sondern Gemeinde, Kreis etc. Aus der Fassung des § 9 Ziffer 2 Absatz 1 des Gesetzes ergibt sich ohne weiteres, daß die Kosten nicht als Armenaufwand anzusprechen sind. Im Zweifel darüber, ob die Kosten für die Erziehung nicht vollsinniger Kinder unter Ziffer 11 des erwähnten Erlasses fallen, kann man allerdings deshalb sein, weil im Gesetz vom 11. 8. 1902 — abweichend vom Zwangserziehungsgesetz — in erster Linie das Kind und die Verwandten (Eltern) für zahlungspflichtig erklärt sind, wogegen die öffentlichen Ver-

Hände erst in zweiter Linie (Hilfsweise) einzutreten haben.

Hierauf erging mit Erlaß vom 29. 12. 17 Nr. 67830 nachstehende Entschliebung:

„Aufwendungen der Gemeinden nach § 9 Ziffer 2 des Gesetzes vom 11. August 1902 (Ges.-Bl. S. 241) sind den „Kosten der Fürsorgeerziehung“ im Sinne der Ziffer 11 des Erlasses vom 2. Juli 1917 Nr. 32144 gleich zu achten“.

Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betr.

Nach Ziffer 2 unseres Erlasses vom 2. Juli 1917 Nr. 32144 kommt für die ersten drei Monate des Bezugs von Hinterbliebenenversorgung eine Berechnung der Familienunterstützung und der Hinterbliebenenbezüge nicht in Frage.

Damit hat lediglich ausgedrückt werden sollen, daß den Hinterbliebenen der Heerespflichtigen bei der Abrechnung über die ihnen auszahlende Summe die Beträge an Familienunterstützung u. Hinterbliebenenrente für die ersten drei Monate nebeneinander in Rechnung gestellt werden mußten. Haben die Betroffenen an Familienunterstützung in den auf die ersten drei Monate folgenden Monaten schon einen Betrag erhalten, durch den die Hinterbliebenenbezüge für die ersten drei Monate ganz oder zum Teil mit gedeckt sind, so braucht ihnen selbstverständlich nicht von der Gesamtsumme der aufgelaufenen Hinterbliebenenbezüge etwa noch der Betrag für die ersten drei Monate an Hinterbliebenenrenten vorweg nochmals ungekürzt belassen zu werden.

Hierzu das folgende Beispiel: Eine Frau hat für 12 Monate nach dem Tode ihres Mannes je 100 M., zusammen also 1200 M. Familienunterstützung erhalten. Sie hatte zu beanspruchen für die ersten drei Monate je 100 M. Familienunterstützung = 300 M. und je neunundachtzigteindrittel M. Hinterbliebenenrente = 268 M., ferner für die weiteren neun Monate je neunundachtzigteindrittel M. Hinterbliebenenrente = 804 M., zusammen also 1372 M. Es müßten ihr somit von den aufgelaufenen Hinterbliebenenrenten noch 1372 — 1200 = 172 Mark ausgezahlt werden.

Den Anträgen auf Inanspruchnahme der bezahlten Familienunterstützungen, die das Reich zu erstatten hat (Mindestbeträge und Zuschüsse nach der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917) ist jeweils eine kurze Darstellung des Sachverhalts beizufügen. Aus den Akten, die mitvorzulegen sind, muß ersichtlich sein, welche Familienunterstützung der genannten Art in dem in Betracht kommenden Zeitraum zu zahlen war.

Dies gilt auch für Vorlagen nach unserem Erlaß vom 29. Dezember 1917 Nr. 65162.

(Erlaß Gr. Min. d. J. vom 1. 3. 18. Nr. 9701.)

Die Beamtenzulage in Württemberg.

Bei vollbesetzten Tribünen legte am 1. März im Halbmondsaal Finanzminister v. Bistorius die Grundsätze und Einzelvorstellungen der „Denkschrift über die Reichung von Steuerungsbezügen

an Beamte, Beamte im Ruhestand und Hinterbliebene von Beamten“, dar. Es war, wie man das von Herrn v. Bistorius gewöhnt ist, eine großzügige Darlegung volkswirtschaftlicher Art, von warmem, sozialem Empfinden durchzogen. Man spürte es den Ausführungen an, wie schwer es dem Leiter des württembergischen Finanzwesens wurde, eine so weitgehende Forderung von über 6,3 Millionen zu stellen — nächst dem Stuttgarter Bahnhofumbau die größte finanzpolitische Vorlage, die der württ. Landtag zu erledigen bekam —, wie er aber andererseits als sozial denkender Mensch es als seine Pflicht empfand, die unleugbar in der Beamtenerschaft herrschende Not möglichst gründlich zu beheben. Das soll dadurch geschehen, daß die Steuerungsbezüge in zwei Teile zerlegt werden, in die „Gehaltszulage“ und die „Beihilfe“. Die erstere richtet sich nicht wie die früheren Steuerungsbezüge in erster Linie nach der Bedürftigkeit, sondern ist für alle grundsätzlich gleichermaßen als Ausgleich für die gesteigerten Kosten der gesamten Lebenshaltung gedacht und kommt daher diesmal auch den höheren Gehaltsklassen zugute, wenn auch in einem etwas verkleinerten Prozentsatz. Die „Beihilfe“ soll dann noch den durch die Teuerung besonders betroffenen Gehaltsklassen nach Maßgabe des Gesamteinkommens und der Kinderzahl besondere Erleichterung verschaffen. Auch Pensionäre sind eingeschlossen, und die Arbeiter sollen auch diesmal wieder den Beamten grundsätzlich gleichgestellt werden. Mit dieser Steuerungszulage steht Württemberg, wie der Minister nicht ohne Genugtuung hervorhebt, absolut und relativ an der Spitze der Bundesstaaten und des Reichs, ein neuer Beweis für das Bestreben der württembergischen Regierung, sich in der Fürsorge für die Beamten und Staatsdiener von niemand übertreffen zu lassen. Wenn auch im einzelnen da und dort noch Härten oder unbedeutende Sondervorteile auszugleichen sein werden, so dürfte wohl auch die Beamtenerschaft diese Vorlage mit berechtigter dankbarer Anerkennung begrüßen, umso mehr, als sie bei deren Annahme eine wirtschaftliche Sicherstellung erfährt, hinter der die manches Handwerkers und Geschäftstreibenden u. auch die der anderen Hälfte der Festbesoldeten, der Privatangestellten, im allgemeinen weit zurückbleibt. Daß, was der Abg. Keil betonte, die Sache auch eine andere Seite hat, nämlich die Gefahr des Anreizes für den Kriegswucher, der versuchen wird, diese Mehrbeträge an sich zu ziehen, ist nicht zu leugnen, aber dieser Gefahr wird man anderweit begegnen müssen und sich dadurch jedenfalls nicht abhalten dürfen, den berechtigten Hoffnungen der Staatsdiener auf Schutz gegen die Teuerung Rechnung zu tragen. Das haben denn auch alle Parteien anerkannt, als sie ohne Erörterung — nur die Sozialdemokratie machte eine Ausnahme — den Regierungsentwurf zu schleuniger Behandlung an den Finanzausschuß überwiesen. Für den Steuerzahler, auf den die Summe von 6,37 Mill. Mark zunächst schweißtreibend wirken wird, gab der Finanzminister die etwas besänftigende Erklärung ab, daß die Geldentwertung sich auch in den Einnahmen des Staates einigermaßen geltend mache, und daß jedenfalls die Mittel vorhanden seien, um die Steuerungsbezüge schon mit dem 1. Februar wirksam werden zu lassen. Auch sprach

er die Bitte aus, die Genehmigung so bald zu erteilen, daß schon Mitte März die Auszahlung erfolgen könne.

— ○ —
Aus der Justizkommission der 2. Kammer.

Die Kommission für Justiz und Verwaltung der 2. Kammer befaßte sich mit dem Gesetzentwurf über die Amtsdauer der Mitglieder des Bezirksrats. Der Gesetzentwurf bestimmt, daß die Amtsperiode der amtierenden Bezirksräte verlängert und eine Erneuerung vorerst nicht erfolgen soll. Die Kommission stimmte dem Gesetzentwurf zu. Ferner behandelte die Kommission den Antrag Kopf (Str.) und Gen. betr. die Dienst- u. Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten. Der Antrag verlangt die Vorlage eines Gesetzes, welches die dienstlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gemeindebeamten und Bediensteten regelt, das Disziplinarrecht ordnet, Mindestbeträge für dienstliche Entlohnung festsetzt, eine Regelung der Beitragsleistung des Staates an die Angestellten der kleineren Gemeinden für Wahrnehmung von Reichs- und Staatsgeschäften vornimmt und die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge hineinarbeitet. Bei der Beratung dieses Antrages wurde von sozialdemokratischen Vertretern gegen eine Beitragsleistung des Staates an die Gemeinden Einspruch erhoben. Sie verlangen die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung eines Gehaltstarifs. Vom Regierungsvertreter wurden gegen eine Zuschußleistung an die Gemeinden in der geforderten Weise erhebliche Bedenken geltend gemacht: die Zuschußleistung an unbemittelte Gemeinden hielt der Regierungsvertreter noch für ausbaufähig. Die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge gehöre in das Fürsorgegesetz, dem die Regierung entsprechen wolle. Zur gesetzlichen Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Gemeindebeamten und Bediensteten ist die Regierung bereit. Unter den von den Sozialdemokraten gemachten Vorbehalten wurde der Antrag von der Kommission angenommen.

— ○ —
Zur kommunalen Finanzfrage,

die in der vorigen Nummer erwähnt worden ist, hat der Staatsminister am Mittwoch in der Sitzung der 2. Kammer die Stellung der Regierung präzisiert. Freih. v. Bodman erklärte, daß das Ministerium es nicht beanstanden werde, wenn die Städte ihre Ausgaben für Kriegs- u. Feuerungszulagen an ihre Beamten und Arbeiter nicht aus Mitteln der Wirtschaft decken, sondern aus Anlehensmitteln bestreiten wollen. Der Staat mache es auch so. Die staatliche Aufsichtsbehörde habe bisher nur dagegen Widerspruch erhoben, daß die Gehälter des in der Kriegszeit verwendeten *Kushilfspersonal* anders als aus laufenden Mitteln (Umlagen) bezahlt werden.

— ○ —
Die Arbeit des Landtages und der Verband der mittleren Städte Badens.

Der Ausschuß des Verbandes der mittleren Städte Badens hat sich bekanntlich vor einiger Zeit mit den der Zweiten Kammer des Landtages von den Fraktionen zugegangenen Anträgen befaßt, die die Belange der mittleren Städte be-

rühren. Damals lagen nur Anträge aus diesen Gebieten vor, aus den Fraktionen der Nationalliberalen, der Fortschrittler und der Sozialdemokraten. Inzwischen sind dem Landtage auch Anträge der Zentrumsfraktion zugegangen. Diese werden jetzt im „Korrespondenzblatt der mittleren Städte Badens“, wie wir vermuten, vom Verbandsvorsitzenden, Bürgermeister Dr. Weiß-Eberbach, besprochen. Zu dem Antrag des Zentrums auf Aenderung der Verfassung wird in dem Aufsatz ausgeführt, daß der zweite Teil sich auf die Aenderung der Zusammensetzung der Ersten Kammer richtet und außer der Verstärkung der kirchlichen Vertretung zu einem weiteren Vertreter der Landwirtschaftskammer und des Handwerks, drei Arbeitervertreter, und statt eines Vertreters der Städte mit mehr als 3000 Einwohnern, zwei Vertreter der nicht unter die Städteordnung fallenden Amtsstädte und aller sonstigen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern verlangt. Hierzu wird bemerkt, daß der Vorschlag der Interessen der mittleren Städte im höchsten Grade nachteilig wäre, wenn nicht entweder die Städte und Landgemeinden gesondert zu wählen hätten, oder die für die Landgemeinden als Untergrenze maßgebende Bevölkerungszahl erheblich erhöht würde. Hinsichtlich der Kreise beantragt das Zentrum, deren Zahl auf vier zu vermindern. Zu diesem Vorschlage hat der Verband der mittleren Städte bereits früher Stellung genommen. Der weitere Teil des Antrages, der Vorschläge, die *Kreisabgeordneten* nach den Grundlagen der Verhältniswahl wählen zu lassen, läßt sich in seiner Tragweite erst überblicken, wenn er näher ausgeführt wird. In dem Aufsatz des „Korrespondenzblattes“ wird anerkannt, daß der Antrag des Zentrums der Tatsache Rechnung trägt, daß nicht die Individuen, sondern die Gemeinden die Komponenten der Kreise sind. Hierdurch scheint er den Weg zu einer Verständigung zu öffnen. Der Antrag erstreckt sich auf die Wahl der Bezirksräte, worüber sich ungeachtet der gerichtlichen Funktionen der Bezirksräte reden ließe.

Zu dem Antrage des Zentrums auf Reform der Gemeinde- u. Städteordnung werden folgende Ausführungen gemacht: die Klassenwahl soll unter Beibehaltung der Verhältniswahl aufgehoben werden. Hierzu hat der Verband der mittleren Städte mit gewissen Vorbehalten bereits früher zustimmend Stellung genommen. Zu dem Vorschlage des Zentrums, daß bei der Gemeindebesteuerung nach preussischem Vorbilde der überwiegende Teil der steuerlichen Bedürfnisse aus Einkommensteuern aufgebracht und die Vermögenssteuer beibehalten werde, wird gesagt, daß der Vorschlag so tiefgreifend und seine Durchführung mit so vielen mittelbaren Wirkungen verknüpft sei, daß es nicht angehe, kurzer Hand zu ihm Stellung zu nehmen. Der Ausschuß werde sich mit der Frage zu beschäftigen haben. Der Antrag des Zentrums über die Dienst- u. Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten in Anlehnung an die Bestimmungen des staatlichen Beamtengesetzes deckt sich im wesentlichen mit den Wünschen des Verbandes der mittleren Städte. Es wäre nichts dagegen zu sagen, wenn die Materie durch ein vorläufiges Gesetz einstweilen geordnet würde.

Russische Größenverhältnisse.

Rußland ist bekanntlich das größte Reich Europas. Doch sind immer noch zahlreiche falsche Vorstellungen über die wirklichen Größenverhältnisse Rußlands vorhanden, die beseitigt werden sollten. Auf Grund der neuesten statistischen Angaben, die namentlich von dem Berner Privatdozenten F. Vischitz zusammengestellt worden sind, ergibt sich folgendes allgemeine Bild der russischen Größenmaße:

Rußland umfaßt nicht weniger als 22 Millionen Quadratkilometer; es bildet also einen Sechstel der ganzen Erde und wird an Ausdehnung nur von dem britischen Weltreich übertroffen, zu dem es sich verhält wie 1:1,3. Rußland ist fast doppelt so groß wie das chinesische Reich, mehr als doppelt so groß als die Vereinigten Staaten von Amerika, siebenmal so groß wie Deutschland, einschließlich seiner Kolonien, 43mal so groß wie das deutsche Reich in Europa. Die russische Grenze ist 69 000 km. lang, davon sind 49 000 km. Meeresgrenze. Das europäische Rußland besteht aus 5,7 Millionen Quadratkilometern, d. h. es macht nur etwa ein Viertel des ganzen Reiches aus.

Man hat deutscherseits darauf aufmerksam gemacht, daß die landwirtschaftlich brauchbare Fläche in Rußland etwa das 9—10fache vom Umfange des deutschen Reiches betrage. Bei genauerer Berechnung ergibt sich jedoch, daß diese Auffassung nicht ganz richtig ist, namentlich nicht in Beziehung auf die Differenz zwischen landwirtschaftlich brauchbarer und unbrauchbarer Fläche. Die beiden Staaten befinden sich in ihrer landwirtschaftlichen Entwicklung auf verschiedenen Stufen, und der Prozeß der Umwandlung der landwirtschaftlich unbrauchbaren zur brauchbaren Fläche ist noch lange nicht abgeschlossen. Die Entwicklungstendenz der russischen Landwirtschaft besteht in dem Uebergang von extensiver zu intensiver Kultur. Dies steht in innigem Zusammenhang mit der allgemeinen politischen und ökonomischen Entwicklung des Landes. Trotz der verschiedenen Hindernisse, die dieser Entwicklung im Wege stehen, gibt es in Rußland Gouvernements, in denen sich in den letzten sieben Jahren die landwirtschaftliche Kultur um 70 bis 80 Prozent vergrößert hat. Dies ist u. a. in Cherson und Jelaternioslaw der Fall.

Rußland ist zur Hauptsache ein ackerbau-treibender Staat; die Bauern stellen das Hauptkontingent der Bevölkerung dar. Im Jahre 1897 zählte man im europäischen Rußland 87 188 377 Dorfbewohner und 12 027 038 Stadtbewohner; diese machen also nicht mehr als 12,8 Prozent der gesamten Bevölkerung aus. Das europäische Rußland umfaßt, nach Boeikow, ein Fläche von 44 316 472 Hektar; davon sind 19 Proz. unbrauchbares Land, 39 Proz. bewaldet, 16 Proz. Wiesen und Weideland und nur 26 Proz. Ackerland. Der größte Teil des bebauten Landes besteht aus Getreidefeldern. Sie nehmen 91,5 Prozent der Gesamtfläche des Kulturlandes ein. Unter der Getreidearten, die in Rußland gebaut werden, steht der Roggen an erster Stelle. Er bedeckt allein 37 Prozent des Kulturlandes. Im Waldgebiet ist sein prozentueller Kulturanteil noch größer, indem er hier 45,2 Prozent ausmacht. Den größten Prozentsatz an Roggenbau weisen Kasan und Wladimir mit 50 Prozent und Simbirsk mit 50,5 Prozent auf. Im Schwarz-

erdegebiet ist die Bedeutung des Roggens etwas geringer, denn hier bedeckt er nur 3,5 Prozent des Kulturlandes. Der Weizen nimmt nur 16 Prozent dieser Fläche ein. Im Norden und Westen des Waldgebietes spielt er sogar eine ganz untergeordnete Rolle, während er im Süden und Südosten an erster Stelle steht. Dort bedecken die Weizenfelder 40—50 Prozent des Kulturlandes. Für das Gesamtreich ist die Bedeutung des Hafers größer. Seine Anbaufläche beträgt 20 Prozent des kultivierten Landes.

Rußland gehört zu den walddreichsten Gegenden Europas. Eine Fläche von 186 528 825 Hektaren, also beinahe 40 Prozent des Landes, ist mit Wald bedeckt. Am walddreichsten sind der russische Norden und Nordosten, nämlich die Provinzen Wologda, Archangelst, Perm, Olonez, Nowgorod usw., von deren Gebiet 67 Prozent bewaldet sind. Am wenigsten bewaldet sind der Südosten, das Gebiet der unteren Wolga, der äußerl. Süden u. Kleinrußland. Relativ sehr entwickelt ist die russische Viehzucht, vor allem ist Rußland das pferdereichste Land der Welt, denn es zählt in seinem europäischen Teile 21 Millionen Pferde. Selbstverständlich sind für die kulturelle Entwicklung Rußlands auch die Verkehrsverhältnisse mitbestimmend. Im europäischen Rußland wird die Länge der Schienenwege, die im Jahre 1906 rund 53 900 km. betrug, nunmehr auf etwa 63 000 km. gestiegen sein. Die Gesamtlänge der russischen Wasserwege beträgt 74 472 km., davon sind schiffbar 48 901 km. und 22 455 km. für größere Dampfer zugänglich. Das Wolgabedeen nimmt 38 Prozent des gesamten Wasserverkehrs ein. Wie auf anderen Gebieten, so ist auch hier die eigentliche Entwicklung Rußlands noch der Zukunft vorbehalten.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Die Grundbuchfrage

will immer noch nicht zur Ruhe kommen und hat in Folge der darüber kürzlich im Landtag stattgefundenen Verhandlungen wieder viel Beunruhigung in den Gemeinden hervor gerufen, welche teilweise dazu führte, daß von verschiedenen Seiten mündlich und schriftlich an uns das Ansuchen gestellt wurde, energisch für die Befassung der Grundbücher bei den Gemeinden einzutreten.

Wir werden hiertwegen zu gegebener Zeit an maßgebender Stelle vorstellig werden, halten es aber auch für zweckmäßig, in diesen Blättern die hauptsächlichsten Gründe gegen die beabsichtigte Aenderung in der Organisation der Grundbuchführung zu erörtern.

Die Uebertragung der Grundbuchführung an die Amtsgerichte soll eine Maßregel der Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung sein, indem dadurch die sehr erheblichen Kosten für die Dienststreifen der Notare zu den Grundbuchtage und die Ausgaben für die Hilfsbeamten erspart werden könnten; dem gegenüber wird geltend gemacht, daß anlässlich dieser Grundbuchtage gewöhnlich auch noch andere Notariatsgeschäfte in den betreffenden Gemeinden erledigt werden, wodurch das Publikum zeitraubende und Ausgaben verursachende Gänge an den Amtssitz des Notars erspart würden, wenn also auch für die Gr. Staats-

kasse eine Ersparnis erzielt werde, so habe die Recht suchende und Steuer zahlende Bevölkerung nichts davon, da dieselbe durch ihre persönlichen Zeit- und Geldopfer wieder reichlich ausgeglichen werde.

Im Uebrigen ist man der Ansicht, daß auch die Amtsgerichte die Grundbuchführung nicht ohne erheblichen Kostenaufwand besorgen können, denn in den weitaus meisten Fällen wird eine Vermehrung des Beamtenpersonals unausbleiblich sein und sehr häufig wird es den Gerichtsgebäuden am erforderlichen Raum zur Unterbringung der Grundbücher fehlen und dann werden Bauveränderungen, Umbauten oder Neubauten nicht zu umgehen sein, was es aber für Geld kostet, wenn der Staat baut, das weiß Jedermann.

Die Gemeinden haben mit zum Teil erheblichen Opfern feuerichere Grundbuchräume beschafft, sollen die dafür aufgewendeten Mittel nun hinaus geworfen sein?!

In den meisten Gemeinden machen die Gebühren des Hilfsbeamten einen nicht unerheblichen Teil des Kassschreibereinkommens aus, wer soll beim Wegfall dieser Gebühren diese Beamten entschädigen?

In einer Anzahl größerer Gemeinden wird überhaupt ein oder mehrere Beamte ganz entbehrlich werden, was soll aus denselben werden?

Dies alles sind Fragen, welche eine ernste Prüfung erheischen, bevor man an eine so tief in althergebrachte und liebgewordene Verhältnisse einschneidende Aenderung einer Organisation herantritt, wie es die Organisation unseres Grundbuchwesens ist.

Wir wollen es dabei für Heute belanden lassen, behalten uns aber vor, weitere Meinungsäußerungen zu dieser Angelegenheit in der vorliegenden Zeitschrift zu veröffentlichen, wenn uns solche mitgeteilt werden.

Erholungsheim.

In jüngster Zeit sind mehrfach Anfragen von der Erholung bedürftigen Bürgermeistern wegen Aufnahme in ein Erholungsheim an uns gelangt.

Wir sehen uns daher veranlaßt, zur Vermeidung unnötiger Schreibereien und Portoauslagen daran zu erinnern, daß unsere Mittel bisher noch nicht zur Errichtung eines eigenen Erholungsheims ausreichen, daß wir aber einseitigen mit dem Verband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen ein Abkommen getroffen haben, auf Grund dessen die Beamten unserer Verbandsgemeinden unter den gleichen Bedingungen wie die Mitglieder genannten Verbands in dessen Erholungsheim im Bad Sulzburg Aufnahme finden.

Der Pensionspreis betrug früher 350 Mark, ist aber während und in Folge des Krieges, soweit bekannt, erhöht worden.

Beamte unserer Verbandsgemeinden wollen sich vorkommenden Falls wegen Auskunft über Aufnahme, Pensionspreis usw. an die Verwaltung des Waldkurhauses Bad. Sulzburg (bad. Schwarzwald) wenden.

Versicherungen über die Verbandsangehörigkeit stellt auf Wunsch unsere Geschäftsstelle, obere, Neckarstr. 19, Heidelberg, aus.

Feuerversicherung.

Stand nach der Veröffentlichung in Nr. 2 der Zeitschrift	5 628 550 M.
Abgang infolge Nichtigstellung durch die Jahresrechnung 186.0 M.	
Mingolsheim (nur für 1 Jahr)	10 000 M. 28 600 M.
bleibt Rest	5 669 950 M.
Zugang:	
Nr. 467 Rohrbach b. S.	47 400 M.
Nr. 465 Wolterdingen	32 000 M.
Nr. 466 Ispringen	38 000 M.
Nr. 467 Oberlauda	3500 M.
Nr. 468 Wiesenbach	10 000 M.
Nr. 469 Niederbühl	30 300 M.
Summa	5 831 150 M.

Verbandsentwicklung.

Dem Verband sind ferner beigetreten: Mittelschefflenz, Amt Mosbach, Obermutschelbach, Amt Pforzheim, Brühl, Amt Schwellingen.

Personal-Nachrichten.

Das vom Verband gestiftete Ehrendiplom für 25-jährige Dienstzeit und darüber erhielten die Herren:

Fehr von Mittelschefflenz,
Bayer von Ottenhöfen,
Schurr von Wangen, Amt Konstanz,
Fuchs von Hegne,
Baum von Moos, Amt Konstanz und
Straub von Linach.

8. Rechnerverband.

Gemeindebeamtenfürsorge.

Hinsichtlich der von unserem Verband vor 8 Jahren zuerst in Baden erhobenen Forderung nach einem bad. Gemeindebeamtengesetz ist der im Verfolg unserer wiederholten Vorstellung um Schaffung eines derartigen Gesetzes bei Regierung und Landständen gefaßte Beschluß in der Kommission für Justiz und Verwaltung der 2. Kammer von Interesse, wonach eine gesetzliche Regelung der Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten einstimmig gefördert wird. Der Antrag wünscht von der Regierung die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs. Das Gemeindebeamtengesetz soll später einen Bestandteil der abzuändernden Gemeindeordnung bilden. Darnach sollen Anstellung, Gehalts- und Dienstverhältnisse und ebenso Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge usw. durch Gesetz geregelt werden. Es sollen dabei auch Mindestsätze für die Gehälter der Gemeindebeamten geschaffen werden. Die Regierung sieht dem Wunsch der Volksvertreter wohlwollend gegenüber. Mit der Aufstellung eines Gemeindebeamtengesetzes ist sie grundsätzlich einverstanden. — Auch das Fürsorgegesetz soll eine Verbesserung in der Weise erfahren, daß voraussichtlich alle Gemeindebeamten- und Bediensteten Pflichtmitglieder der Kasse werden und die Leistungen an die Beteiligten nach dem bad. Beamtengesetz erfolgen. Bestere Verbesserung soll rückwirkende

Kraft ab 1. Januar 1917 erhalten. Ein von diesem Landtag in dieser Sache zu verabschiedendes provisorisches Gesetz wird darauf hinweisen. R.

Bezirksverein Mannheim.

Gestorben ist im besten Mannesalter nach kurzer Krankheit unser Vorstand, Gemeindevorstand S. S. Seidenheim. Für seine rege Tätigkeit im Verband werden ihm die Kollegen ein dankbares Andenken bewahren.

Bezirksverein Durlach.

Im hohen Alter von 74 Jahren ist am 31. Januar unser Kollege B. in Weingarten gestorben. In ihm hat der Bezirksverein Durlach eines seiner eifrigsten Mitglieder, das besonders unsere Vereinskasse stets hochgehalten hat, verloren. Die überaus starke Beteiligung am Leichenbegängnis legte Zeugnis ab, wie sehr der Verstorbene beliebt war und wie hoch alle Gemeindeangehörigen seine Verdienste um die Interessen der Gemeinde einschätzten. Am Grabe wurden Kränze niedergelegt von Bürgermeister Koch namens der Gemeinde, von Ratsschreiber G. namens des Konsumvereins und von Rechner Bender in Gröningen namens des Rechnerverbandes, alle mit herzlichsten Worten des Dankes für seine hervorragenden Leistungen im Dienste der Gemeinde, des Konsumvereins und des Rechnerverbandes. Das Gemeindevorstandsamt verjah B. 21 Jahre und zählte zu den regelmäßigsten Besuchern der Rechnerversammlungen. Ehre seinem Andenken!

10. Briefkasten.

Herrn Rechner B. in D. Ueber die Frage, wann der Zins aus einem angelegten Kapital erstmals im Rechnungsbuch zu erscheinen hat, ist in den Gebrauchsvorschriften zur Rubrikenordnung der Gemeindevorstandsverordnung zu § 4 „Zinsen von Kapitalien und anderen Forderungen“ Anordnung getroffen. Es heißt dort, daß in Abschnitt 2 (vom laufenden Jahr) die im Laufe des Rechnungsjahres konstatieren Kapitalposten und die bis zum Schlusse desselben etwa fällig werdenden Zinsen . . . aufgeführt werden. Für die Aufnahme des Zinsbetrages in das Rechnungsbuch ist also der Zeitpunkt der Fälligkeit des Zinses entscheidend.

Wenn von den im Jahre 1916 angeschafften Schulverschreibungen über Kriegsanleihe der erste Zins am 2. Januar 1917 fällig war, so ist es richtig und der obigen Vorschrift entsprechend, wenn der Rechner den auf 2. Januar 1917 fälligen Zins erst im Soll der Rechnung des Jahres 1917 vortrug. Die Bemerkung der Abhöhrbehörde, daß dieser Zins schon im Soll der Rechnung des Jahres 1916 vorzutragen war, kann nicht als zutreffend erachtet werden.

Ihre Ansicht, daß es ein Unding sei, den Zins aus Reichs- oder Staatsanleihen überhaupt im „Rest“ zu führen, halten wir nicht für zutreffend. Gewiß wird bei einer geordneten Verwaltungs- und Rechnungsführung immer dafür gesorgt werden, daß die fälligen Zinscheine von Inhaberpapieren rechtzeitig, d. h. auf den Fälligkeitstermin abgetrennt und dem Rechner zur Einlösung über-

mittelt werden. Es kommt jedoch vor, daß dies aus irgend einem Grunde unterbleibt. Wird der Fehler erst nach dem Kassenabschluß für den Monat Dezember entdeckt, so muß eben der im Vorjahr fällig gewordene aber nichterhobene Zins in der Rechnung im Soll und Rest geführt werden. (Vgl. auch § 25 Abs. 1, § 27 G.R.V.).

Wenn im vorliegenden Fall der Rechner erst Ende Januar 1917 in den Besitz des auf 2. Januar 1917 fälligen Zinscheines gelangte, so liegt wohl eine bei der Gemeindebehörde oder der vermittelnden Bank eingetretene Verzögerung zu Grunde. Die Schulverschreibungen werden seitens der Reichsschuldenverwaltung jeweils vor Verfall des ersten Zinses ausgegeben. In diesem Fall hat die Ausgabe sicher spätestens im Dezember 1916 stattgefunden, es wäre deshalb an sich möglich gewesen, den auf 2. Januar 1917 fälligen Zinschein schon Ende Dezember 1916 einzulösen.

Anfrage.

Hauptlehrer H. wurde bei Ausbruch des Krieges zum Heeresdienste eingezogen.

Derjelbe gilt seit 2. Juli 1916 als vermißt. Nach dem Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 15. 1. 17 wurde die Gehaltszahlung eingestellt mit dem Bemerkten, daß für die Angehörigen des H. mit Wirkung vom 1. 2. 17 ein Vorstoß in Höhe der gesetzlichen Zivil-Witwen und Waisenbezüge zur Anweisung gelange, was auch geschah.

Auch die Militärverwaltung hat die Witwen- und Waisenversorgung anerkannt.

Das Kreis Schulamt erklärt nun, daß, solange das gegenwärtig schwebende Verfahren der Todeserklärung nicht endgültig erledigt, weder ein Beschluß über Befetzung der Stelle gefaßt, noch die Frage, ob und wie lange der Witwe H. der Wohnungsgenuß zustehe, entschieden werden könne. Witwe H. betrachtet aber die Wohnung immer noch als Dienstwohnung.

Die Frage: „bis zu welchem Zeitpunkte steht der Witwe H. noch die unentgeltliche Benützung der Wohnung, d. h. als Dienstwohnung zu“, dürfte dahin zu beantworten sein, daß auch der Wohnungsgenuß vom 1. 2. 17 — höchstens noch ein Viertel Jahr nach diesem Zeitpunkt — aufhört. Von da ab ist Witwe H. als Mieterin anzusehen und hat auch Mietzins zu zahlen, dessen Höhe durch Vereinbarung bestimmt wird.

Antwort.

Mit dem Zeitpunkt, auf welchen der Tod des Hauptlehrers H. tatsächlich oder auf Grund des Aufgebotsverfahrens nach §§ 2, 10 der Bundesratsverordnung über die Todeserklärung Kriegsverhollener (Reichsgesetzblatt 1917 S. 704) festgestellt wird, tritt die gemäß § 48 Schulgef. hier anwendbare Bestimmung in § 27 Abs. 2 Beamten-gesetz in Kraft, wonach die Dienstwohnung innerhalb einer angemessenen Frist zu räumen oder als Mietwohnung zu behandeln ist.

Verzögert sich das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung, so ist u. a. die Witwe genötigt, die Miete für eine erhebliche Zeit nach-zuzahlen. Deshalb wird es zweckmäßig sein, schon jetzt eine Vereinbarung über Räumung der Wohnung oder Zahlung des Mietpreises zu treffen.

Rg.

Hr. F. in G. Nach Ihrer Mitteilung handelt es sich um Frauen, deren Männer wegen Krankheit oder Verwundung vom Heeresdienste entlassen sind und die auch keine Familienunterstützung mehr beziehen. Wenn nun diese Entlassenen an den Folgen der im Krieg erlittenen Krankheit oder Verwundung noch leiden und infolgedessen an der Weiterleistung der Kriegsdienste oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit verhindert sind, so ist Wochenhilfe zu leisten, vorausgesetzt, daß Minderbemitteltheit vorliegt — § 2 Abs. 2 der B.B. O. vom 23. April 15 —

Wir verweisen hietoegeen auf die eingehenden Ausführungen im Kommentar von Krause, Anmerkungen 14—16 zu § 1 der B.B. O. vom 3. 15. 14.

Eine genaue Stellungnahme ist eben nur von Fall zu Fall nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse möglich; allgemein und ohne Kenntnis der Sachlage kann die Frage erschöpfend nicht beantwortet werden.

Hr. B. in A. Ueber die Anlehen des Lieferungsverbands im Sinne des Erl. vom 7. 11. 17 Nr. 58 571 beschließt die Kommission des Lieferungsverbands also der Bezirksrat. Im Bezirk A. hat der Bezirksrat den Vorsitzenden ermächtigt, den Schuldschein zu unterzeichnen. (Der Kürze halber werden die allmonatlichen Zahlungen der Sparkasse an die Lieferungsverbandskasse in folgenden Spalten unter dem Schuldschein tabellarisch vorgemerkt: Tag, Monat, Jahr der Zahlung, Betrag, Empfangsbescheinigung.) Wann diese Hälfte vom Reich ersetzt werden wird, darüber wird später Bestimmung getroffen werden.

Die zweite Hälfte der auf 1. November 1917 gewährten Zulagen an Kriegerfamilien wird bis zum Betrage von je 5 M. ebenfalls vom Reich getragen, wie in der Bundesratsverordnung vom 2. Nov. 17 gesagt. Die Erstattung der 2. Hälfte erfolgt mit den Mindestbeträgen. Ueber die Erstattung der Letzteren ist in § 12 des Ges. v. 28. Febr. 1888 (R.-G.-Bl. S. 59) Bestimmung dahin getroffen, daß hinsichtlich des Zeitpunktes des Erfasses durch besonderes Reichsgesetz bestimmt wird. Der Umstand, daß in Baden die Staatskasse den Gemeinden die Mindestbeträge zuschüsse vorläufig erstattet, ändert nichts an der Rechtslage. Erstag der 2. Hälfte der Zuschüsse erfolgt also erst nach dem Krieg und nach der dann zu treffenden reichsgesetzlichen Vorschrift. Eine Zahlungspflicht des Staates besteht überhaupt nicht.

Baden bringt in diesem Krieg ganz außerordentliche Opfer dadurch, daß der Staat die Aufwendungen an Kriegsunterstützungen (Mindestbeträge) an die Gemeinden und Städte vorzuschüsslich

auszahlen läßt. Die Summe dieser Zahlungen beziffert sich auf 1. Januar 1918 auf 153,4 Mill. Mark, was einer jährlichen Zinsenlast von 7,43 Mill. Mark entspricht.

Bad. Amtsrevisorenverein.



Am 7. ds. Mts. verschied nach langem schweren Leiden im Alter von 54 Jahren unser Amtsgenosse

Friedrich Grenlich,

Rechnungsrat

beim Gr. Landeskommisariat Freiburg.

Mit ihm ist ein äußerst tüchtiger, gewissenhafter und fleißiger Beamter aus diesem Leben geschieden. Durch seinen allzufrühen Heimgang bedauern wir aufrichtig den Verlust eines Liebewerten, von uns Allen hochgeschätzten Amtsbruders

Wir werden sein Andenken dauernd in Ehre halten.

Karlsruhe, 10. März 1918.

Der Vorstand.

Buchhaltungsgehilfe,

der im städt. Rechnungswesen, insbesondere in der Hauptbuchführung bewandert ist, für sofort gesucht. Bewerbungen mit Angabe der bisherigen Beschäftigung und der Gehaltsansprüche an unsere Stadtrevision.

Billingen, den 9 März 1918.

Gemeinderat.

Hilfsbuchhalter.

Von der Stadtkasse Singen a. S. wird ein im Gemeinde- oder Staatsrechnungswesen durchaus erfahrener

Hilfsbuchhalter

gesucht. Eintritt 1. Mai ds. Js. Angebote mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen bis 15. April erbeten an das Stadtrentamt.

Singen, den 22. März 1918.

Stadtrentamt: Deimling.

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:

in Angelegenheiten

- a) des Landgemeindenverbandes (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße 19;
- b) des Rechnerverbandes (8) an dessen Vorsitzenden — Bürgermeister Kaufmann in Grödingen; —
- c) der Bestellung und des Versands der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die Schriftleitung in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände, Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Rechnungsrat Buchub in Konstanz. — Druck: Schwab & Erath, Bonndorf.